

Stadt Landshut als Vertragspartner

Stadträtin Jutta Widmann richtete an Oberbürgermeister Hans Rampf folgende Plenaranfrage zum Thema „Stadt Landshut als Vertragspartner“:

1. Wie wird die Verwaltung intern informiert, wenn es um mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Bürger geht (z.B. Grundstückskäufe,-verkäufe mit bestimmten Auflagen bzw. Vereinbarungen) ?
 - a.) wo findet der Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung statt?
 - b.) welche Abteilungen/Referate sind über derartige rechtliche Vereinbarungen informiert?
2. Welche formellen Kriterien müssen Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Bürger erfüllen, damit sich die Stadt an diese gebunden fühlt?
 - a.) schriftliche Form?
 - b.) notariell beglaubigt?
 - c.) Eintragung ins Grundbuch
3. Darf sich die Stadtverwaltung über bestehende rechtliche Vereinbarungen (z.B. Kaufs- und Verkaufsverträge mit bestimmten Auflagen) hinwegsetzen und
 - a.) Stadträte in Sitzungen nicht über solche bestehenden Auflagen informieren?
 - b.) sich in Eigenregie darüber hinwegsetzen?
4. Wenn sich die Stadtverwaltung über bestehende rechtliche Vereinbarungen (z.B. Kaufs- und Verkaufsverträge mit bestimmten Auflagen) eigenmächtig hinwegsetzt, handelt es sich dann um einen Rechtsbruch?
5. Inwiefern muss die Verwaltung Stadtratsmitglieder in Sitzungen zu vorliegenden Tagesordnungspunkten vollumfassend informieren (d. h. mit Vorlage aller bestehenden rechtlichen Vereinbarungen und Hinweis auf evtl. vorhandene Auflagen) oder gibt es hier Interpretationsspielraum, welche Informationen für die Stadtratsmitglieder notwendig bzw. ausreichend sind?
6. Welche Konsequenzen (intern, dienstrechtlich, rechtlich) hat es, wenn die Stadtverwaltung derartig wichtige Informationen über vertragliche Vereinbarungen mit bestimmten Auflagen verschweigt
 - a.) aus Unwissenheit?
 - b.) in Eigenregie, d.h. bewusst?

7. Was passiert, wenn durch bewusstes Vorenthalten von wichtigen Informationen von Seiten der Stadtverwaltung zu vertraglichen Vereinbarungen mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden?
- a.) ist die Stadt für diesen Fall versichert?
 - b.) wer haftet, die Stadt Landshut gesamt oder einzelne Mitarbeiter persönlich?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

zu 1.:

Es findet ein Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung zwischen den betroffenen Ämtern statt (Amt für Liegenschaften und Wirtschaft / Baureferat).

zu 2.:

Die Stadt ist an getroffene Vereinbarungen gebunden. Für Verpflichtungen der Stadt ist die Schriftform nach der Gemeindeordnung vorgegeben. Bezüglich bestimmter Vereinbarungen über Grundstücke ist eine notarielle Beglaubigung notwendig. Dauerhafte Grundstückslasten sind im Grundbuch entsprechend abzusichern.

zu 3.:

Die Verwaltung informiert den Stadtrat vor der Entscheidung über ein Grundstücksgeschäft über alle wichtigen Punkte. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

zu 4.:

Die Verwaltung hat bestehende rechtliche Vereinbarungen zu beachten, aber auch die Position der Stadt zu vertreten und durchzusetzen.

zu 5.:

siehe 3.

zu 6.:

- a) Aus Unwissenheit werden keine Informationen verschwiegen.
- b) Bewusstes Verschweigen kann beim Mitarbeiter/in zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen, wenn daraus Schaden entsteht.

zu 7.:

- a) Die Stadt hat keine Schadensversicherung für diesen Fall.
- b) Zuerst haftet die Stadt, sofern Verschulden des/der Mitarbeiterin festgestellt werden kann, hat die Stadt zu versuchen, Regressansprüche durchzusetzen.

Grundsätzlich lege ich abschließend großen Wert auf die Feststellung, dass die Stadt, und damit meine ich sowohl unsere Bediensteten wie auch das gesamte Stadtratskollegium, stets intensiv darum bemüht ist, als vertrauenswürdiger und verlässlicher Vertragspartner zu agieren – gleich, ob es sich um den einfachen Kauf eines Büromöbels oder um den komplexen Vorgang eines Grundstücksgeschäftes handelt. Ich habe dabei großes Vertrauen in das Zusammenspiel der beteiligten Personen und Institutionen. Weder die Organisationsüberprüfungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes noch die turnusmäßig stattfindenden überörtlichen Rechnungsprüfungen haben bisher auch nur ansatzweise Anhaltspunkte ergeben, dass im Bereich „Vertragswesen“ organisatorische oder persönliche Mängel vorliegen würden.

Landshut, den 30.04.2014

Hans Rampf
Oberbürgermeister